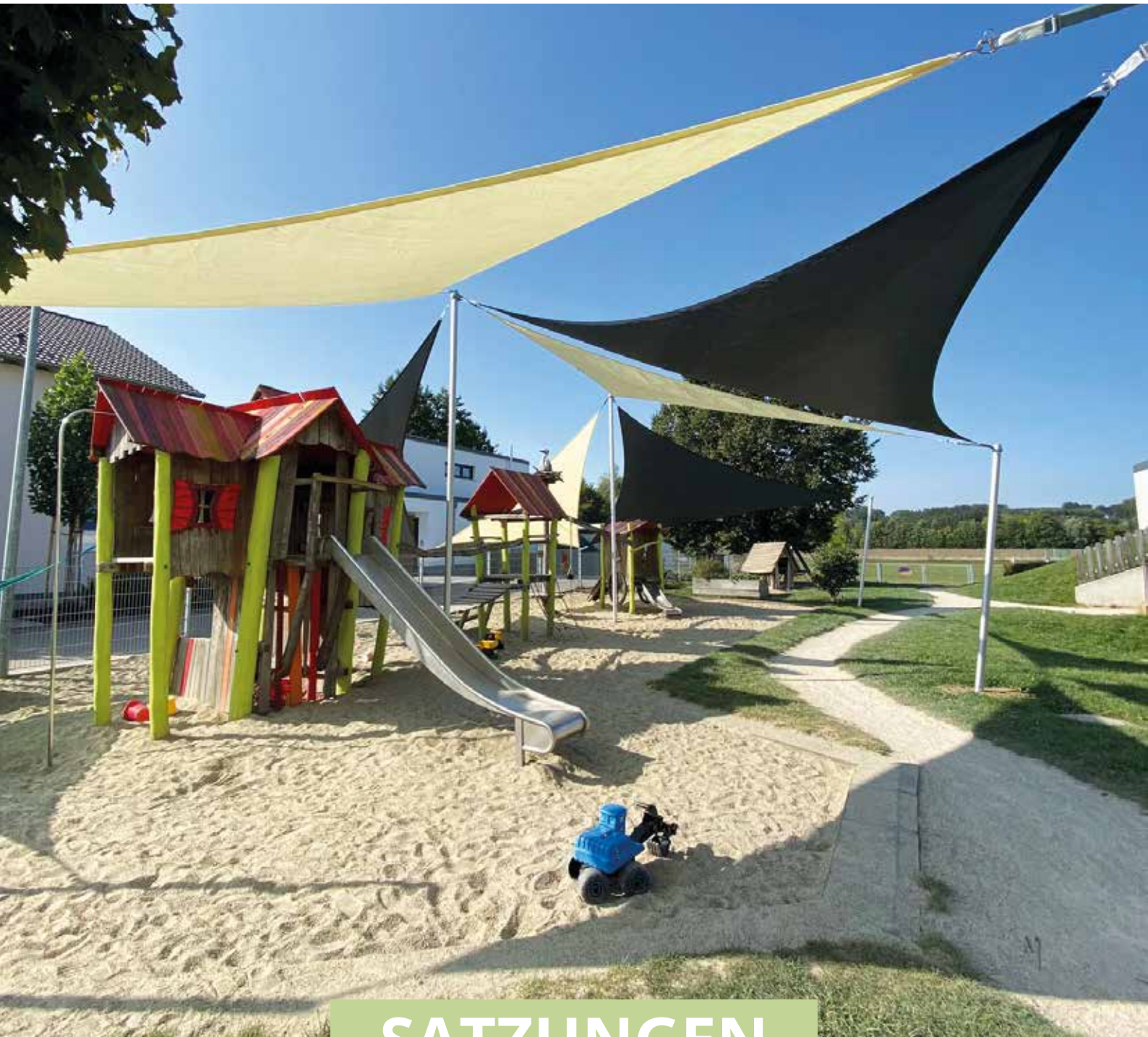


KINDERTAGESSTÄTTE
SCHMUTTERZWERGE
NORDENDORF



SATZUNGEN

Kindertageseinrichtungssatzung & Gebührensatzung
(Zusammenfassung)

GEMEINDE
NORDENDORF



KINDERTAGES- EINRICHTUNGSSATZUNG

Inhalt

ERSTER TEIL: Allgemeines

- § 1 Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung
- § 2 Personal
- § 3 Beiräte

ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

- § 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung
- § 5 Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung
- § 6 Pflichten der Personensorgeberechtigten
- § 7 Krankheit, Anzeige

DRITTER TEIL: Öffnungs- und Buchungszeiten

- § 8 Betreuungsjahr
- § 9 Öffnungszeiten
- § 10 Buchungszeiten; Kernzeit

VIERTER TEIL: Änderung der Buchungszeit, Abmeldung und Ausschluss

- § 11 Änderung der Buchungszeit
- § 12 Abmeldung; Ausscheiden
- § 13 Ausschluss

FÜNFTER TEIL: Sonstiges

- § 14 Verpflegung
- § 15 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Elternabende
- § 16 Gespeicherte Daten
- § 17 Unfallversicherungsschutz
- § 18 Rauchverbot
- § 19 Härteklause
- § 20 Haftung
- § 21 Gebühren
- § 22 Ordnungswidrigkeiten

SECHSTER TEIL: Schlussbestimmungen

- § 23 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung
- § 24 Inkrafttreten

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Nordendorf folgende

Satzung für die Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungssatzung)

ERSTER TEIL: Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

- (1) Zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder betreibt die Gemeinde Nordendorf die Kindertagesstätte „Schmutterzwerge“ in Nordendorf. Darin integriert sind die Kinderkrippe und der Kindergarten mit Waldkindergarten. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig.
- (2) Die Kindertagesstätte „Schmutterzwerge“ ist eine Kindertageseinrichtung im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) und wird von der Gemeinde ohne Gewinnerzielungsabsicht als öffentliche Einrichtung betrieben. 2Die Einrichtung soll eine familienunterstützende und familienergänzende Funktion wahrnehmen.
- (3) Die Kinderkrippe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG ist eine Einrichtung für Kinder überwiegend unter drei Jahren.
- (4) Der Kindergarten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG ist die nachfolgende Instanz zur Kinderkrippe, kann aber auch separat, also ohne vorher die Krippe besucht zu haben, genutzt werden. In den Kindergarten gehen alle Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
- (5) Die Satzung umfasst die Aufnahme von Kindern ab 11 Monaten bis zur Einschulung in der entsprechenden Einrichtung. Schulkinder werden nur im Rahmen einer befristeten Ferienbetreuung bis zur zweiten Klasse im Ermessen des Trägers aufgenommen. Unter der Voraussetzung der örtlichen Begebenheiten und der jeweils gültigen Betriebserlaubnis incl. der pädagogischen Konzeption der Einrichtung werden in der Regel altersübergreifende Betreuungsformen in der Einrichtung angeboten. Die Wahl der jeweiligen Betreuungsform wird durch die Kindertageseinrichtungsleitung in Abstimmung mit dem Träger festgelegt.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde Nordendorf stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Beiräte

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger zu bilden.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Gemeinde aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden, wie z. B. Nachweis der Migranteneigenschaft oder Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe. Änderungen, insbesondere beim Personensorgerecht, sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei der Anmeldung haben die Personensorgeberechtigten einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist (§ 34 Abs. 10 a IfSG). Es ist ausreichend, wenn die letzte fällige sog. Früherkennungsuntersuchung durchgeführt wurde. Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist dazu verpflichtet, das Gesundheitsamt zu informieren, wenn oben genannter Nachweis nicht erbracht wird.
- (3) Die Anmeldung erfolgt jedes Jahr für das kommende Kindertageseinrichtungsjahr (01. September bis 31. August) in der Regel zwischen der 5. bis zur 9. KW durch die Personensorgeberechtigten, die vom genauen Zeitpunkt durch ortsübliche Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt werden. Eine spätere Anmeldung während des Kindertageseinrichtungsjahres ist möglich.
- (4) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 10) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).
- (5) Für den Abschluss der Betreuungsvereinbarung wird auf die Mitteilungspflichten nach Art. 27 BayKiBiG verwiesen.

(6) Nach der Anmeldung entscheidet die Gemeinde Nordendorf, ob die Buchungszeit im gewünschten Umfang angeboten werden kann. Die Buchungszeit gilt grundsätzlich für das Kindertageseinrichtungsjahr.

§ 5 Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung

(1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Die Bewilligung der gewünschten Buchungszeiten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Buchungsstunden. Sind nicht genügend Plätze bzw. Buchungsstunden verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen (ohne Berücksichtigung des Anmeldedatums) getroffen:

- Kinder, die in der Gemeinde Nordendorf ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
- Kinder, deren Personenberechtigte/r alleinerziehend oder berufstätig ist,
- Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide berufstätig sind,
- Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
- Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einem Kindergarten bedürfen,
- Alter der Kinder.

(2) Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen nach Abs. 1 sind auf Anforderung entsprechende Nachweise beizubringen.

(3) Die Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtung liegt im Ermessen der Gemeinde Nordendorf.

(4) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde Nordendorf wohnenden Kinder grundsätzlich unbefristet.

(5) Über die Aufnahme von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Gemeinde Nordendorf haben, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde. Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme kann auf das jeweilige Betreuungsjahr beschränkt werden.

(6) Sofern in die Kindertageseinrichtung ein Kind aufgenommen werden soll, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Gemeinde Nordendorf hat, muss die Herkunftsgemeinde nach Art. 7 BayKiBiG den betreffenden Kindergarten in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen haben und den auf das betreffende Kind entfallenden Anteil der Förderung tragen.

(7) Die Aufnahme von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Gemeinde Nordendorf haben, kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Nordendorf benötigt wird.

(8) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 1 anderweitig

vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(9) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe nach Abs. 1, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

(10) In der Kinderkrippe soll eine Eingewöhnungsphase genutzt werden. Während der Eingewöhnungsphase kann die tatsächliche Betreuungszeit von der vereinbarten Buchungszeit nach unten abweichen. Die Eingewöhnungsphase sollte nach Möglichkeit einen Zeitraum von vier bis sechs Wochen nicht überschreiten. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Pflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet sobald die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen die Kinder im Gebäude oder auf dem Grundstück in Empfang genommen haben.

(2) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Die bevollmächtigte Person zur Abholung des Kindes muss mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Kinder, die an die Kernzeit gebunden sind, sind täglich bis spätestens 08:15 Uhr in die Kindertageseinrichtung zu bringen.

(4) Die Abwesenheit eines Kindes ist unverzüglich (spätestens mit Beginn der Kernzeit) der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

(5) Die Änderung der persönlichen Daten (Wohnanschrift, Telefonnummer usw.) ist der Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.

(6) Die Angaben in der Betreuungsvereinbarung stützen sich auf die Mitteilungspflichten in Art. 27 BayKiBiG. Bei Verstößen gegen diese Mitteilungspflichten werden die Vorschriften des Art. 33 BayKiBiG angewendet.

§ 7 Krankheit, Anzeige

(1) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird. Dies gilt

entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden, meldepflichtigen Krankheit leidet. Bei Infektionskrankheiten (z. B. Magen-Darm-Infektion) muss das Kind mindestens 24 Stunden symptomfrei sein, bevor die Einrichtung wieder besucht werden kann.

(2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung möglichst unter Angabe der Krankheit mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Kinder, die krank sind oder krank werden, dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen. Kranke Kinder sind unverzüglich nach Benachrichtigung von den Personensorgeberechtigten oder deren Vertreter abzuholen.

(4) Bei einer akuten Erkrankung (z. B. fieberhafte Infekte, Magen-Darm-Krankheiten) kann weder die Verabreichung von Medikamenten noch die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung erfolgen. Dies obliegt der Fürsorgepflicht der Personensorgeberechtigten. Für Kinder, die Behinderungen oder Entwicklungsverzögerungen haben, können separate Vereinbarungen getroffen werden. Auch bei Kindern, die unter chronischen Erkrankungen leiden, können Einzelfallentscheidungen getroffen werden.

(5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet.

(6) Das Auftreten einer ansteckenden Krankheit wird zur Information der Personensorgeberechtigten durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben.

DRITTER TEIL: Öffnungs- und Buchungszeiten

§ 8 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtung beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 9 Öffnungszeiten

(1) Der Kindergarten ist in der Regel Montag bis Freitag von 07:00 bis 15:00 Uhr geöffnet, der Waldkindergarten von 07:30 bis 14:00 Uhr und die Kinderkrippe von 07:00 bis 14:30 Uhr. In den Ferien ist die Einrichtung von 07:00 bis 15:00 Uhr geöffnet. Diese maximale Öffnungszeiten kann sich entsprechend der Nachfrage der Personensorgeberechtigten erweitern.

(2) Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt.

(3) Während der Weihnachtsferien in Bayern bleibt die Kindertageseinrichtung in der ersten Ferienwoche geschlossen. In den Sommerferien bleibt die Kindertageseinrichtung mindestens drei Wochen geschlossen. In den Pfingstferien wird die Einrichtung eine Woche geschlossen. Die Einrichtung ist ebenfalls zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

(4) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an gesetzlichen Feiertagen und am 24.12., sowie am 31.12. geschlossen. Ebenso können die Kindertageseinrichtungen für Fortbildungen, Betriebsausflug, etc. geschlossen werden. Dies wird rechtzeitig durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt gemacht.

(5) Die Gemeinde Nordendorf ist berechtigt, die Kindertageseinrichtungen bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. Dasselbe gilt nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden.

§ 10 Buchungszeiten; Kernzeit

(1) Die Kernzeit für den Kindergarten/Waldkindergarten (Zeit, an der alle Kinder ab drei Jahren bis zur Einschulung anwesend sein müssen) ist Montag bis Freitag von 08:15 – 12:15 Uhr.

(2) Für Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung werden im Kindergarten/Waldkindergarten folgende Buchungszeiten angeboten:

- a) von größer 4 bis einschließlich 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- b) von größer 5 bis einschließlich 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- c) von größer 6 bis einschließlich 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- d) von größer 7 bis einschließlich 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- e) von größer 8 bis einschließlich 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt

(3) Die Mindestbuchungszeit für Krippenkinder bis zum Eintritt in den Kindergarten beträgt 12 Stunden verteilt auf 3 Tage die Woche (4 Stunden pro Tag) und erfolgt in Anlehnung an die Kernzeit der Kindergartenkinder.

(4) Für Kinder von 11 Monaten bis drei Jahren werden in der Kinderkrippe folgende Buchungszeiten angeboten:

- a) von größer 2 bis einschließlich 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- b) von größer 3 bis einschließlich 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- c) von größer 4 bis einschließlich 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- d) von größer 5 bis einschließlich 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- e) von größer 6 bis einschließlich 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- f) von größer 7 bis einschließlich 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt

- (5) In den Ferienzeiten in Bayern kann eine befristete Aufnahme von Schulkindern bis zur 2. Klasse (Kurzzeitbuchungen) erfolgen. Die Buchung der Ferienbetreuung muss für mindestens 15 Tage pro Schuljahr erfolgen (Mindestbuchungszeit).
- (6) Die Buchungszeiten sind grundsätzlich für ein Jahr verbindlich und führen zur Gebührenzahlungspflicht (Änderungen siehe § 11 dieser Satzung). In der Anmeldung sind die gewünschte Buchungszeit sowie deren zeitliche Lage anzugeben.
- (7) Ein Überschreiten der genehmigten Buchungszeit ist nicht zulässig.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

VIERTER TEIL: Änderung der Buchungszeit, Abmeldung und Ausschluss

§ 11 Änderung der Buchungszeit

- (1) Vollendet ein Kind während des laufenden Kinderkrippenjahres das dritte Lebensjahr, so kann das Kind bis zum Ende des Kinderkrippenjahres in der Kinderkrippe verbleiben. Besteht die Möglichkeit eines Wechsels in den Kindergarten, so ist zum Beginn des Monats, in den der Geburtstag fällt, eine Buchungszeit nach § 10 Abs. 2 zu wählen.
- (2) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Buchungsvereinbarung.
- (3) Der Zeitpunkt der Änderung wird mit der Kindertageseinrichtungsleitung festgelegt.
- (4) Bei wiederholtem Überschreiten der bewilligten Buchungszeit kann die Gemeinde Nordendorf eine Einstufung in eine höhere Buchungszeitkategorie vornehmen.

§ 12 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten beim Träger (Gemeinde).
- (2) Die Eltern können den Kinderbetreuungsplatz ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wobei eine Kündigung nur bis 31. Mai eines Jahres möglich ist.
- (3) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres in die Schule aufgenommen wird.

§ 13 Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat;
- b) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben;
- c) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten;
- d) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung kam oder diese nicht rechtzeitig verlassen hat, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden;
- e) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
- f) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische oder therapeutische Behandlung angezeigt erscheint;
- g) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind;
- h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen;

(2) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens vier Wochen bekanntzugeben. Vorab sind die Personensorgeberechtigten anzuhören.

(3) Der Ausschluss kann bei Vorliegen besonderer Gründe auf einzelne Einrichtungen oder Einrichtungsarten beschränkt werden. Er ist von der Verwaltung aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Kindertageseinrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.

FÜNFTER TEIL: Sonstiges

§ 14 Verpflegung

(1) Kinder, die die Kindertageseinrichtungen besuchen, können nach vorheriger Anmeldung bei der Kindertageseinrichtungsleitung ein Mittagessen einnehmen.

(2) Die Kosten hierfür sind in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt.

§ 15 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Elternabende

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der ver-

ständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die jeweils angebotenen Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit eines regelmäßigen Austauschs über den Entwicklungsverlauf des Kindes mit dem Betreuungspersonal wahrnehmen.

(2) Die Termine für Elternabende werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Elterngespräche schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 16 Gespeicherte Daten

Die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von personenbezogenen Daten erfolgt gemäß dem Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten in der Kindertageseinrichtung nach Art. 12 und 13 DSGVO.

§ 17 Unfallversicherungsschutz

(1) In die Kindertageseinrichtung aufgenommene Kinder sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert.

(2) Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein.

(3) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 18 Rauchverbot

Auf dem gesamten Gelände der Kindertageseinrichtung besteht absolutes Rauchverbot.

§ 19 Härteklauseel

Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, kann der Gemeinderat Ausnahmen verfügen.

§ 20 Haftung

(1) Die Gemeinde Nordendorf haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Gemeinde Nordendorf für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren

sich die Gemeinde Nordendorf zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Nordendorf nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 21 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten gilt die Kindergartengebührensatzung der Gemeinde Nordendorf in der jeweils gültigen Fassung.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße von bis zu 2.500,- Euro (zweitausend-fünfhundert Euro) belegt werden, wer

- a) den Vorschriften über die Mitteilungspflichten (§ 4 Abs. 1) zuwiderhandelt,
- b) gegen die Vorschriften der Anzeige von Krankheiten (§ 7 Abs. 1) verstößt.

SECHSTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertageseinrichtung oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Gemeinde Nordendorf für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2021 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01. September 2023 in Kraft.

GEBÜHREN- SATZUNG

Inhalt

§ 1 Gebührenerhebung

§ 2 Gebührensschuldner

§ 3 Gebührentatbestand

§ 4 Höhe der Gebühr

§ 5 Betreuungszeiten und Gebührensatz

§ 6 Geschwisterermäßigung

§ 7 Gebührenermäßigung durch Elternbeitragszuschuss

§ 8 Entstehungen der Gebührensschuld, Fälligkeit

§ 9 Auskunftspflichten

§ 10 Inkrafttreten

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Nordendorf folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Nordendorf erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung und die Verpflegung von Kindern in der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen ist
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren) werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen einer Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.
- (3) Bei Vorliegen eines Härtefalles aufgrund einer Einzelfallentscheidung kann die Gebühr (teilweise) erlassen werden. Für den Fall, dass auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen im Sinne des § 9 Absatz 5 der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Nordendorf die Einrichtung geschlossen werden muss, entfällt bei einer Schließung über 20 Werktagen eine Gebührenpflicht für diesen Zeitraum.

§ 4 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer der bei der Anmeldung gebuchten Betreuungszeit / Kategorie in der Kindertageseinrichtung.
- (2) Für den Kindergarten ist gemäß § 10 Abs. 1 der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Nordendorf eine Kernzeit verpflichtend. Für die Kinderkrippe gilt eine Mindestbuchungszeit von 12 Wochenstunden an mindestens drei Wochentagen (4 Stunden pro Tag). Die Festlegung der Buchungszeit kann nur stundenweise erfolgen.
- (3) Eine Änderung der gebuchten Betreuungszeit / Kategorie ist während des Betreuungsjahres (01.09. bis 31.08.) nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (4) Eine Änderung der Buchungszeiten pro Kita-Jahr ist gebührenfrei. Für jede weitere Änderung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.

§ 5 Betreuungszeiten und Gebührensatz

- (1) Die Kernzeit im Sinne von § 10 Abs. 1 der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Nordendorf dauert regelmäßig von 8:15 Uhr bis 12:15 Uhr.
- (2) Die Gebühren sind für jeden angefangenen Monat (für 12 Monate jährlich) zu entrichten.

(3) Buchungskategorien und monatliche Gebührenbeträge:

| Kategorie | Kinder ab 3 Jahren | Kinder unter 3 Jahren |
|-----------|--------------------|-----------------------|
| >2-3 Std. | --- | 215,00 € |
| >3-4 Std. | --- | 236,00 € |
| >4-5 Std. | 154,00 € | 258,00 € |
| >5-6 Std. | 175,00 € | 289,00 € |
| >6-7 Std. | 191,00 € | 318,00 € |
| >7-8 Std. | 206,00 € | 348,00 € |
| >8-9 Std. | 222,00 € | --- |

(4) Je Mittagessen fällt eine Gebühr von 4,00 € an. Die Teilnahme am Mittagessen kann wöchentlich gekündigt werden.

(5) Hinzu kommt ein Spielgeld in Höhe von 36,00 € pro Jahr für 12 Monate gerechnet (entspricht 3,00 € im Monat) und ein Getränkegeld von 20,40 € pro Jahr für 12 Monate gerechnet (entspricht 1,70 € im Monat).

(6) Die Ferienbetreuung für Schulkinder bis zur 2. Klasse beträgt 6,50 € je gebuchter Stunde.

§ 6 Geschwisterermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so wird die zu entrichtende Benutzungsgebühr des zweiten Kindes um 50,00 € pro Buchungskategorie reduziert. Für das dritte Kind und jedes weitere Kind entfällt die Benutzungsgebühr. Die Ermäßigung gilt jeweils für das älteste Kind.

(2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Einkommensteuerbescheid). Der Antrag samt Nachweisen ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf einzureichen.

§ 7 Gebührenermäßigung durch Elternbeitragszuschuss

Für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss zum Elternbeitrag gemäß Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG in der jeweils geltenden Fassung auf den Gebührensatz nach § 5 Abs. 3 und Abs. 4 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 8 Entstehungen der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Maßgebend ist hier das im Aufnahmeantrag angegebene Eintrittsdatum.

(2) Die Gebühren sind in 12 Raten (September bis August) zu zahlen und jeweils zum Monatsersten fällig. Diese Gebühr ist eine Bringschuld. 3Nach Möglichkeit soll das Abbuchungsverfahren Anwendung finden.

(3) Bei einem Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung während des Kindergartenjahres (01.09.-31.08.) ist im Monat des Ausscheidens noch die volle Rate zur Zahlung fällig. Die Eltern können den Kinderbetreuungsplatz ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wobei eine Kündigung nur bis 31. Mai eines Jahres möglich ist.

§ 9 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen nach § 6 dieser Satzung beansprucht werden sollen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2021 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01. September 2023 in Kraft.

Stand: August 2023.

Rechtsgültigkeit haben die in der Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf hinterlegten Originalfassungen der Satzungen.

Kindertagesstätte Schmutterzwerge Nordendorf.
Schäfflerstraße 27 // 86695 Nordendorf
Telefon: 08273 99 850-20 // Fax: 08273 99 98-30
kita@nordendorf.de // www.kita-nordendorf.de

V.i.S.d.P. Gemeinde Nordendorf.
Erster Bürgermeister Tobias Kunz
Schäfflerstraße 27 // 86695 Nordendorf
Telefon: 08273 99 850-0 // Fax: 08273 99 98-30
info@nordendorf.de // www.nordendorf.de

